



Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör

– Name der Schule –

zwischen der Stadt Neuss, hier handelnd durch die Schulleitung der o.g. Schule

– im Folgenden: „**Stadt Neuss**“ genannt –

und dem/der Schüler*in

Max Mustermann

Geb. am **Mustermann**

Musterstraße 123, 41515 Neuss

sowie dessen Sorgeberechtigte*n

Mama Mustermann

Musterstraße 123

41466 Neuss

Papa Mustermann

Musterstraße 123

41466 Neuss

– im Folgenden gemeinsam: „**der/die Entleiher*in**“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms „DigitalPakt Schule“ werden Schülerinnen und Schülern leihweise mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Dieser Leihvertrag regelt Einzelheiten zur Nutzung der Leihgeräte und ist für beide Parteien verbindlich.

§ 1

Leihgerät und Grundsätze der Nutzung

(1) Die Stadt Neuss stellt dem/der Entleiher*in das folgende mobile Endgerät inkl. Zubehör – zusammen im Folgenden „**das Leihgerät**“ genannt – unentgeltlich zur Verfügung.

a. Apple iPad 10,2 - Inch Wi-Fi 32 GB Space Silber mit der

Seriennummer

inkl. Netzgerät und Netzkabel

b. Cover für o.g. Apple iPad

Das Leihgerät verbleibt im Eigentum der Stadt Neuss. Die Nutzung ist nur durch den/die Entleiher*in zulässig. Eine Veräußerung oder Weitergabe an Dritte – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten.

(2) Der/die Entleiher*in verpflichtet sich zu jeder Zeit auf Verlangen Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und dieses der Schule jederzeit vorzuführen.

(3) Das Leihgerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Leihgerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind durch die Stadt Neuss autorisierte Aufkleber zum Hinweis auf Zuschussgeber.

- (4) Das Leihgerät wird über ein zentrales Mobile Device Management (MDM) verwaltet und ist vorkonfiguriert. Die Stadt Neuss behält sich gegenüber dem/der Entleiher*in vor, jederzeit Anpassungen der Konfigurationen vorzunehmen.
- (5) Die Stadt Neuss oder die o.g. Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Leihgerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen. Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Leihgerät gespeicherte Daten gelöscht. Der/die Entleiher*in hat keinen Anspruch auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Die Stadt Neuss und die ITK-Rheinland haben das Recht, jederzeit Einblick in das Leihgerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Leihgerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

§ 2

Beschädigung, Diebstahl und Versicherung

- (1) Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts oder Zubehörs muss der Schulleitung unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden.
- (2) Jeglicher Verlust des Leihgerätes muss der Schulleitung unmittelbar nach Verlust gemeldet werden. Bei Diebstahl des Leihgerätes erstattet die Stadt Neuss als Eigentümerin polizeiliche Anzeige.
- (3) Der/die Entleiher*in haftet während der Leihe verschuldensunabhängig für Verschlechterung, Untergang und Verlust der Leihsache, es sei denn dies wurde durch die Stadt Neuss oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Neuss verursacht. Die Stadt Neuss hat für das Leihgerät eine für den/die Entleiher*in kostenfreie Versicherung abgeschlossen. Dennoch kann es zu Zusatzkosten kommen. Diese können dem/der Entleiher*in als Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt werden, wenn Schäden behoben werden müssen, die weder über die Geräte-Garantie noch über Dritte abgedeckt sind oder wenn der Versicherungsschutz erlischt.
 - a. Bei unverschuldeten Hardwareschäden innerhalb der Garantiezeit fallen keine Kosten an, wenn der Garantieanspruch vom Hersteller anerkannt wird.
 - b. Bei Hardwareschäden, die nicht durch Dritte verursacht wurden, tritt die Versicherung der Stadt Neuss in Kraft und stellt sicher, dass das Leihgerät repariert oder ersetzt wird. Die Stadt Neuss behält sich die Möglichkeit vor, dem/der Entleiher*in die städtische Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 100,00 Euro in Rechnung zu stellen.
 - c. Die Versicherung der Stadt Neuss behält sich vor, Regress gegen die Versicherung des/der Entleihers/Entleiherin geltend zu machen, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Hardwareschäden auch gegen den/die Entleiher*in.
 - d. Bei Diebstahl bzw. Verlust/Abhandenkommen des Leihgerätes behält sich die Stadt Neuss vor, dem/der Entleiher*in die städtische Selbstbeteiligung in Höhe von 100,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (4) Aus diesem Grunde wird empfohlen, vorab mit der ggf. bei dem/der Entleiher*in bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.
- (5) Andernfalls wird dem/der Entleiher*in zur Absicherung bei einer Beschädigung oder einem Diebstahl empfohlen, eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Entleiher*in selbst.
- (6) Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur des Leihgerätes besteht nicht.

§ 3

Nutzung nur zu schulischen Zwecken

- (1) Das Leihgerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Leihgerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten anzusehen, welche mit den Unterrichtsinhalten oder sonstiger schulischer Arbeit im Zusammenhang stehen.
- (2) Der/die Entleiher*in ist verpflichtet, sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.

- (3) Der/die Sorgeberechtigte*n ist/sind für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung verantwortlich.
- (4) Das Leihgerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Leihgerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.
- (5) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände ausschließlich zu schulischen Zwecken und nur auf Veranlassung des Lehrpersonals unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

§ 4 Verbotene Nutzungen

- (1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiterverbreitet werden. Die Bestimmungen der Strafgesetze sind zu beachten.
- (2) Urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Filme, Musikbeiträge, Texte und Bilder dürfen, soweit es nicht durch andere gesetzliche Vorschriften erlaubt ist, nur mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheber- oder Nutzungsrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig.
- (4) Es ist verboten, mit dem Leihgerät Inhalte, die der Stadt Neuss, der o.g. Schule oder dem Land Nordrhein-Westfalen schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.
- (5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Leihgerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“).
- (7) Es ist untersagt, mithilfe des Leihgerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (8) Es ist verboten, die auf dem Leihgerät bereits vorinstallierten Programme/Apps zu löschen, zu deaktivieren, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

§ 5 Verstöße gegen den Leihvertrag

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Leihvertrag kann durch die Stadt Neuss oder die o.g. Schule die Nutzung des Leihgerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Die Stadt Neuss und die o.g. Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Leihgerätes (vgl. § 4 dieses Leihvertrages).
- (3) Soweit die Stadt Neuss durch einen Dritten wegen einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Leihgerätes durch der/die Entleiher*in in Anspruch genommen wird, hat der/die Entleiher*in die Stadt Neuss von allen Forderungen freizustellen und die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten.

§ 6 Beendigung und Rückgabe

- (1) Es besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit, der Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.
- (2) Verlässt der/die Entleiher*in die o.g. Schule, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag.
- (3) Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, das Leihgerät mit vollständigem Zubehör nach Vertragsende unverzüglich in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand an die Schulleitung zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen und mithilfe der „Anlage zum Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör“ dokumentiert werden.

§ 7 Vorschäden

- Das Leihgerät ist neu und unbeschädigt.
- Das Leihgerät ist gebraucht. Der/die Entleiher*in und die Schulleitung fertigen gemeinsam ein Übergabeprotokoll an, um ggf. vorhandene Vorschäden zu dokumentieren. Diese „Anlage zum Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör“ ist Vertragsbestandteil.

§ 8 Datenschutz

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
- (2) Im Rahmen des Supports und der Wartung des Leihgerätes dürfen personenbezogene Daten durch die Stadt Neuss als Schulträger, die o.g. Schule und der ITK-Rheinland verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Leihvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b DSGVO).
- (3) Der/die Entleiher*in ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zur allgemeinen Administration – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze – gespeichert werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Leihvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Leihvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Leihvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Leihvertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Leihvertrag eine Lücke enthalten sollte.

Neuss, den _____ für die Stadt Neuss:

Hinweis: Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

„Für die Stadt Neuss“

Unterschrift Schulleitung

Schulstempel

„Für die Entleiher:“

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Sorgeberechtigte*r zugleich als
gesetzlicher Vertreter der/des Schüler*in

Unterschrift Sorgeberechtigte*r zugleich als
gesetzlicher Vertreter der/des Schüler*in